

Statuten des Fachvereins Psychologie der Universität Zürich (vom 27. März 2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Unter dem Namen „Fachverein Psychologie der Universität Zürich“ oder kurz "FAPS" besteht an der Universität Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

§ 2. Alle im Namen des FAPS verrichtete Arbeit wird grundsätzlich freiwillig geleistet und somit nicht finanziell entschädigt. Ausnahmen sind möglich.

II. Ziel und Zweck

§ 3. ¹ Das Vereinsziel des FAPS besteht im Wesentlichen darin, die Psychologiestudierenden an der Universität Zürich in den verschiedensten Aspekten des Studiums zu unterstützen sowie den sozialen Austausch untereinander zu fördern.

² Der FAPS verfolgt somit die Idee, den Psychologiestudierenden mit seinen Aktivitäten mehr Erfolg im und Freude am Studium zu ermöglichen. Daraus ergeben sich folgende Tätigkeitsgebiete für den FAPS:

- a. Funktion als Informationsportal,
- b. Betreuung und Unterstützung der Studierenden,
- c. Förderung des sozialen und fachlichen Austauschs und
- d. Beziehungspflege zu und Interessensvertretung in Organen im Umfeld des Studiums

III. Mitgliedschaft

§ 4. ¹ Studierende folgender Studiengänge der Universität Zürich werden mit Inkrafttreten der Immatrikulation automatisch zu Mitgliedern des FAPS:

- a. Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie,
- b. Lehrdiplom Pädagogik/Psychologie und
- c. Weiterbildungsstudierende der am Psychologischen Institut angesiedelten Weiterbildungsstudiengänge

² Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder der Exmatrikulation aus der Universität Zürich oder einem sonstigen Abbruch/Abschluss des Psychologiestudiums.

§ 5. Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

§ 6. Im Falle von grob fahrlässigem oder vorsätzlich vereinsschädigendem Verhalten eines FAPS-Mitglieds, das zu einer finanziellen Belastung des Vereins führt, haftet dieses Mitglied vollumfänglich persönlich für den entstandenen Schaden. Ansonsten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Finanzen

§ 7. Die finanziellen Mittel des FAPS bestehen aus:

- a. Erträgen aus Vereinsdienstleistungen,
- b. Erlösen aus Vereinsaktivitäten,
- c. Zinserträgen aus Finanzanlagen,
- d. Spenden und Sponsorengeldern und
- e. weiteren Quellen.

§ 8. Das Geschäftsjahr des FAPS dauert vom 1. Februar bis zum 31. Januar.

V. Organisation

§ 9. Der FAPS besitzt folgende Organe:

- a. die Generalversammlung (GV),
- b. der Vorstand und
- c. die Arbeitsgruppen (AG).

§ 10. ¹ Die GV ist das höchste Organ des FAPS und hat in allen Belangen das letzte Wort.

² Die GV besteht aus allen Vereinsmitgliedern und ist auch für Nichtmitglieder öffentlich.

³ Alle Mitglieder besitzen an der GV das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 11. ¹ Es gibt jährlich eine ordentliche und nach Bedarf ausserordentliche GVs. Sofern nicht anders erwähnt, gelten für die ausserordentlichen GVs die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen.

² Die ordentliche GV wird vom Vorstand in der ersten Hälfte des Frühjahrssemesters einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

³ Ausserordentliche GVs können wie folgt einberufen werden:

- a. Beschluss der ordentlichen GV

- b. Beschluss des Vorstandes
- c. auf schriftlichen Wunsch von mindestens zwanzig Mitgliedern

§ 12. Die GV hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets und der Gewinnverteilung und Entlastung des Vorstandes,
- b. Wahl und Abwahl des Präsidiums und des Vorstandes,
- c. Prioritäten-/Zielfestlegung des Vereins,
- d. Erteilen von Aufträgen an den Vorstand,
- e. Änderung der Statuten,
- f. Bestätigung der Reglemente und
- g. Auflösung des Vereins.

§ 13. ¹ Der Vorstand leitet und beaufsichtigt alle operativen Vereinsaktivitäten im Sinne des Vereinszwecks und der ihm von der GV spezifisch gegebenen Ziele und Aufträge.

² Der Vorstand ist grundsätzlich in allen nicht den anderen Organen vorbehaltenen Geschäften zuständig und kümmert sich insbesondere um die Vertretung des Vereins gegen aussen.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Wählt die GV kein Präsidium, bestimmt dies der Vorstand interimistisch bis zur nächsten GV.

⁴ Der Vorstand kann Mitglieder bis zur nächsten GV durch Kooptierung interimistisch in den Vorstand wählen. Für die kooptierten Mitglieder gelten die gleichen Bedingungen wie für ordentlich Gewählte.

⁵ Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 14. ¹ Der Vorstand ist verantwortlich für die Archivierung aller wichtigen Unterlagen des Vereins.

² Als wichtige Unterlagen gelten insbesondere:

- a. Statuten und Reglemente
- b. Jahresberichte
- c. Jahresrechnungen und Budgets
- d. Protokolle der GV und des Vorstandes
- e. Verträge
- f. Grafische Erzeugnisse
- g. Weitere Unterlagen, welche die Geschichte des Vereins dokumentieren.

³ Er wählt eine professionelle Stelle als Endarchiv und schliesst mit dieser eine Vereinbarung ab.

§ 15. ¹ Der Vorstand kann ergänzend zu den Statuten weitere Reglemente erlassen. Diese müssen von der GV bestätigt werden, können jedoch schon davor in Kraft treten.

² Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, insbesondere zur Regelung der Beschlussfassung und der Finanzen.

§ 16. ¹ Arbeitsgruppen sind Arbeitseinheiten des FAPS, die vom Vorstand eingesetzt werden, um bestimmte Vereinsdienstleistungen zu erbringen.

² Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Der Vorstand wählt die Mitglieder und beruft sie falls nötig ab.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17. Die Statuten können durch die GV durch Zwei-Drittel-Mehr geändert werden.

§ 18. ¹ Die Auflösung des Vereins kann an einer GV durch Zwei-Drittel-Mehr jederzeit beschlossen werden.

² Der Verein bleibt solange bestehen, bis alle vertraglichen und finanziellen Verpflichtungen von Seiten des FAPS gegenüber Dritten erfüllt sind.

³ Im Falle einer Auflösung fallen Gewinn und Kapital des FAPS einer von der auflösenden GV zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zu.

§ 19. Diese Statuten treten mit Annahme durch die GV in Kraft.